



BEITRAGSORDNUNG für Anbieter von Angeboten

Online-Angebote, Mobile Enabled Websites (MEW), Connected TV

gültig ab 01.01.2025

I. Online-Angebote / Mobile Enabled Websites (MEW)

1.1. Beitragsstaffel

Anbieter von Online-Angeboten/Mobile Enabled Websites entrichten für jedes IVW-angeschlossene Angebot einen Jahresbeitrag, der sich nach der durchschnittlichen Zahl der monatlichen Gesamtzahl an PageImpressions des zweiten Quartals des Vorjahres richtet, entsprechend folgender Staffelung:

- bis 1.000.000 Pls 314,-- €
- von 1.000.001 bis 12.000.000 Pls 627,-- €
- ab 12.000.001 Pls nach der Formel $\frac{\text{Pls}^{0,533}}{9,14}$

1.2. Beiträge für Angebotszusammenschlüsse

Angebotszusammenschlüsse entrichten für das namensgebende Angebot (Stammangebot) den Jahresbeitrag gemäß 1.1 Beitragsstaffel der Beitragsordnung für Anbieter von Digital-Angeboten. Für weitere zwei Domains wird kein zusätzlicher Beitrag berechnet. Für die weiteren Domains gilt folgende Staffelung:

- von 4 bis 20 Domains wird jede Domain zusätzlich mit 314,-- € berechnet
- ab der 21. Domain werden pauschal 2.500,-- € zusätzlich berechnet, unabhängig von der Anzahl weiterer Domains.

2. Aufnahmegebühren

Der einmalige Aufnahmebeitrag für Online-Angebote/Mobile Enabled Websites beträgt 78,-- €.

Angebote, die neu in die IVW aufgenommen werden, entrichten zusätzlich für die obligatorische Aufnahmeprüfung einen einmaligen Beitrag in Höhe von 50 % eines vollen Jahresbeitrags, mindestens aber 250,-- € und höchstens 500,-- €.



II. Connected TV

Für die IVW-Prüfung von Inhalten auf TV-Portalen, die in ihrer Spezifikation vom Anbieter für den Abruf auf Connected TV konzipiert sind (Ziffer 5.3 der Anlage 2 zu den Richtlinien für die Online-Prüfung) und nicht unter die Beitragsordnung für App-Angebote fallen, findet Ziffer I. entsprechende Anwendung.